

# Geschäftsbericht 2019

Berichtszeitraum: 01. Oktober 2018 bis 31. Oktober 2019



## Impressum

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel  
Tel 0431 570050 10  
Fax 0431 570050 20  
info@sh-landkreistag.de

### **Gestaltung**

Stamp Media GmbH, Medienhaus Kiel, Ringsr. 19, 24114 Kiel

Auflage 200 Exemplare

### **Druck**

Schmidt & Klaunig, Druckerei & Verlag seit 1869, Medienhaus Kiel, Ringsr. 19, 24114 Kiel

### **Bildnachweise**

S. 2: fotofox33/stock.adobe.com  
S. 9: Christian Schwier/stock.adobe.com  
S. 11: mino21/stock.adobe.com  
S. 15: New Africa/stock.adobe.com  
S. 16: Mario Hoesel/stock.adobe.com  
S. 18: Lukas/stock.adobe.com  
S. 21: Jörg Lantelme/stock.adobe.com  
S. 23: Tobias Seeliger/stock.adobe.com  
S. 24: REDPIXEL/stock.adobe.com  
S. 26: lovelyday12/stock.adobe.com  
S. 28: Ruggiero Scardigno/stock.adobe.com

# **Geschäftsbericht 2019**

Berichtszeitraum: 01. Oktober 2018 bis 31. Oktober 2019



# Inhaltsverzeichnis

Bericht der Geschäftsführung	4
Aus den Referaten	8
Personal	25
Haushalt	27
Presseschau	29

# Bericht der Geschäftsführung



Liebe Delegierte,  
liebe Kreistagsabgeordnete,

das Jahr 2019 neigt sich dem Ende. Die aktuelle Kommunalwahlperiode währt ein gutes Jahr und die Landesregierung befindet sich nach 2,5 Jahren in der Mitte der Legislatur. Zeit, Bilanz zu den Themen, Verhandlungen und Ergebnissen der letzten zwölf Monate aus Sicht der Kreise zu ziehen, aber an dieser Stelle auch in eine kritische „Halbzeitbilanz“ einzutreten.

Angetreten mit dem Ziel, eine kommunalfreundliche Regierung zu sein, gab es denn auch schon im Geschäftsbericht 2018 durchaus Positives zu berichten: Die **Kita-Reform** hatte es sich (neben anderen) zum erklärten Ziel gemacht, eine Entlastung der Kommunen zu bewirken. Die **Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes** wurde nicht nur als gemeinsame Aufgabe begriffen, sondern es wurde auch früh – anders als in anderen Bundesländern – eine Zusage der Konnexität für die BTHG-Mehraufwände gegeben. Mit der Vereinbarung vom **11. Januar 2018** konnten viele weitere Streitpunkte einvernehmlich geregelt werden, so z. B. auch eine Übergangsregelung (15 Mio. Euro zusätzliche Infrastrukturmittel pro Jahr) um die Kommunen bereits vor der Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur nachzukommen.

Bereits damals war aber – zumindest aus Sicht des Landkreistages und der Kommunen im Land – klar, dass es sich bei einer solchen Vereinbarung nur um eine Momentaufnahme handelt, insbesondere strukturelle Fragen wie die Unterfinanzierung der Kommunen nur durch größere Reformvorhaben angegangen werden können und damit enorme Erwartungen auf dem FAG-Reformprozess ruhen. So haben wir es bereits damals formuliert.

Offenbar herrschte auf Seiten der Landesregierung und in den Jamaika-Fraktionen zunächst eine andere Sichtweise: So wurde uns in den Diskussionen im Sommer dieses Jah-

res beharrlich dargestellt, was mit der Vereinbarung 2018 alles für die Kommunen getan worden sei. Die Zusagen von damals zur Kita-Finanzierung werden mit dem Inkrafttreten der Reform obsolet, waren also eine Übergangslösung. Die Zusage von Infrastrukturmitteln war befristet und sollte mit der Reform des FAG einer dauerhaften Lösung zugeführt werden. G8/G9, Gleichstellungsbeauftragte und BTHG-Umsetzung waren Anerkennnisse der Konnexität, also die Anerkennung verfassungsrechtlicher Pflichten. Die positiven Zusagen im Bereich der Eingliederungshilfe erschienen mittlerweile angesichts der Kürzungen bei der übrigen Sozialhilfe mit dem Ergebnis eines negativen Saldos über beide Bereiche bei den Kreisen und kreisfreien Städten von 29 Mio. Euro p. a. in einem anderen Licht.

Angesichts dessen durfte es nicht verwundern, dass die Kommunen im Sommer vehement ihre berechtigten Forderungen artikuliert und dauerhafte Lösungen in Form eines auskömmlichen **Kommunalen Finanzausgleichs** eingefordert haben. Der Landkreistag hat sich dazu früh (Mitgliederversammlung vom 26. April 2019) und sehr deutlich (Positionspapier des Vorstandes vom 11. September 2019) positioniert. Dies hat dem geschäftsführenden Vorstand die erforderliche Rückendeckung für die schwierigen Verhandlungen gegeben. Der (vorübergehende) Abbruch der Gespräche im September war die logische Folge, da das „Angebot“ des Landes weder eine mittelfristige Perspektive zu einer fairen Mittelverteilung vorsah noch die durch die Systemumstellung bei der Eingliederungs- und Sozialhilfe eintretenden Defizite für das Jahr 2020 kompensieren konnte.

Die einstimmig, partei- und kreisübergreifend verabschiedete **Resolution zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs** in Schleswig-Holstein durch die Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2019 hat nicht nur die große Geschlossenheit gezeigt, sondern noch einmal den Standpunkt der Kreise deutlich gemacht. Ohne eine echte Perspektive hin zu einem fairen Finanzausgleich – ausgedrückt in einem Symmetriekoeffizienten von 1,0 – kann eine Reform keine Zustimmung der Kommunen im Land finden. Die Gespräche mit der Landesregierung wurden seitdem intensiviert und sehr konstruktiv nach vorne getrieben. Grund hierfür dürfte auch der öffentliche Druck, erzeugt durch die Beschlussfassungen

nahezu aller Kreistage, sein. Für das abgestimmte Vorgehen und die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands und die Geschäftsstelle bei den schwierigen Verhandlungen durch die Kreise gilt es an dieser Stelle Dank zu sagen. Dass dies zumindest in Teilen von Erfolg gekrönt ist, zeigen die Eckpunkte zum Kommunalen Finanzausgleich und zu den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen, die die Landesregierung am 19. November öffentlich gemacht hat:

- Der Erstattungssatz für Leistungen der Eingliederungshilfe wird gegenüber der bisherigen Regelung im Haushaltsbegleitgesetz von 81,6% auf 82,5% angehoben. Das Land wird zudem die aus dem Bundesteilhabegesetz resultierenden Mehrausgaben der Kommunen vollständig zu übernehmen.
- Die Rechtslage beim Familienleistungsausgleich wird auch über das Jahr 2020 hinaus unverändert und dynamisch fortgeschrieben.
- Das Land wird den Kommunen im Jahr 2020 einen Integrationsfestbetrag in Höhe von 9 Mio. Euro auszahlen. Bisher waren nach dem Haushaltsbegleitgesetz lediglich 5 Mio. Euro vorgesehen. Diese Mittel (9 Mio. Euro) werden ab 2021 als dauerhafte Zahlung in den Kommunalen Finanzausgleich überführt und damit als Teil des Verbundsatzes dynamisiert.
- Im Jahr 2020 stellt das Land den Kommunen weitere 5 Mio. Euro für ÖPNV-Maßnahmen zur Verfügung. Diese Mittel werden in den Folgejahren verstetigt. Angedacht ist zudem, diesen Betrag mit weiteren 5 Mio. Euro aus Entlastungsmitteln des Bundes (34 Mio. Euro) zur Verbesserung des ÖPNV aufzustocken. In diesem Zusammenhang würde der verbleibende Betrag aus Entlastungsmitteln in Höhe von 29 Mio. Euro in den Kommunalen Finanzausgleich übertragen und dynamisiert.
- Weiterhin kompensiert das Land im Jahr 2020 im Umfang von 20 Mio. Euro Mindereinnahmen der Kreise und kreisfreien Städte, die sich aus der veränderten Erstattung bei der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe ergeben. Diese Mittel werden ebenfalls in den Kommunalen

Finanzausgleich integriert, als Teil des Verbundsatzes dynamisiert und der Kreisschlüsselmasse zugeordnet.

- Das Land wird in den Jahren 2021 bis 2024 jährlich **zusätzliche Mittel** in Höhe von 5 (2021), 10 (2022), 15 (2023) und 20 Mio. Euro (2024) in den Kommunalen Finanzausgleich einstellen. Dies erfolgt in Form einer Anhebung der Verbundquote, wodurch ein Dynamisierungseffekt entsteht.
- Schließlich wird auch die in der Vereinbarung vom 11. Januar 2018 vereinbarte, bis 2020 befristete Erhöhung der Mittel für Infrastruktur in Höhe von 15 Mio. Euro beibehalten und dynamisiert.
- Die **Verbundquote des Kommunalen Finanzausgleichs** wird damit in den kommenden Jahren schrittweise angehoben:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Verbundquote in %</b>	<b>17,83</b>	<b>18,32</b>	<b>18,37</b>	<b>18,42</b>	<b>18,47</b>
zzgl. Bundesentlastung Infrastruktur		0,29	0,29	0,29	0,29
Summe in % (unbereinigt)		18,61	18,66	18,71	18,76

- Der Symmetriekoeffizient von 1,0 (entspricht einer Quote von 19,78%) soll im Jahr 2028 erreicht werden.
- Im Jahr 2024 soll der Kommunale Finanzausgleich mit Wirkung für das Jahr 2025 evaluiert und der Pfad auf die 1,0 für die Folgejahre konkret beschrieben bzw. angepasst werden.

Das Land hat sich seit dem Sommer und dem Diskussionsstand im September erkennbar bewegt und ist auf die berechnete Erwartungshaltung der Kommunen eingegangen. Es konnte gemeinsam ein Weg verabredet werden, der mittelfristig das derzeit bestehende Ungleichgewicht bei der Finanzausstattung zu Lasten der Kommunen beseitigt. Dies heißt aber nicht, dass dann nicht mehr von einer

**Unterfinanzierung von Kommunen** und Land gesprochen werden kann. Dies hat das Gutachten zum Kommunalen Finanzausgleich in aller Deutlichkeit belegt. Die Eckpunkte können daher als Versuch angesehen werden, die nicht ausreichenden finanziellen Mittel in schwierigen Zeiten gerecht zu verteilen. Insbesondere die dauerhafte Sicherung von Mitteln und deren Dynamisierung durch Überführung in den Kommunalen Finanzausgleich hilft den Kommunen und gibt Planungssicherheit.

Selbstverständlich sind nicht alle unsere Forderungen erfüllt worden. So wird zum Beispiel das sich aus der veränderten Erstattung bei der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe ergebende Defizit bei den Kreisen und kreisfreien Städten in den nächsten Jahren jeweils nur zu einem Teil ausgeglichen und erst in der Zusammenschau mit anderen Elementen und dem Kommunalen Finanzausgleich entsteht ein positiver „Reformsaldo“. Und wie so oft: Der Teufel steckt im Detail. Es muss zeitnah nicht nur zu einer Vereinbarung kommen, sondern es bedarf einer Umsetzung der Eckpunkte, die ebenso konstruktiv erfolgt wie die Gespräche in den letzten Wochen. Die Zeit drängt, insbesondere zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes braucht es gesetzlicher Entscheidungen noch bis zum Jahresende.

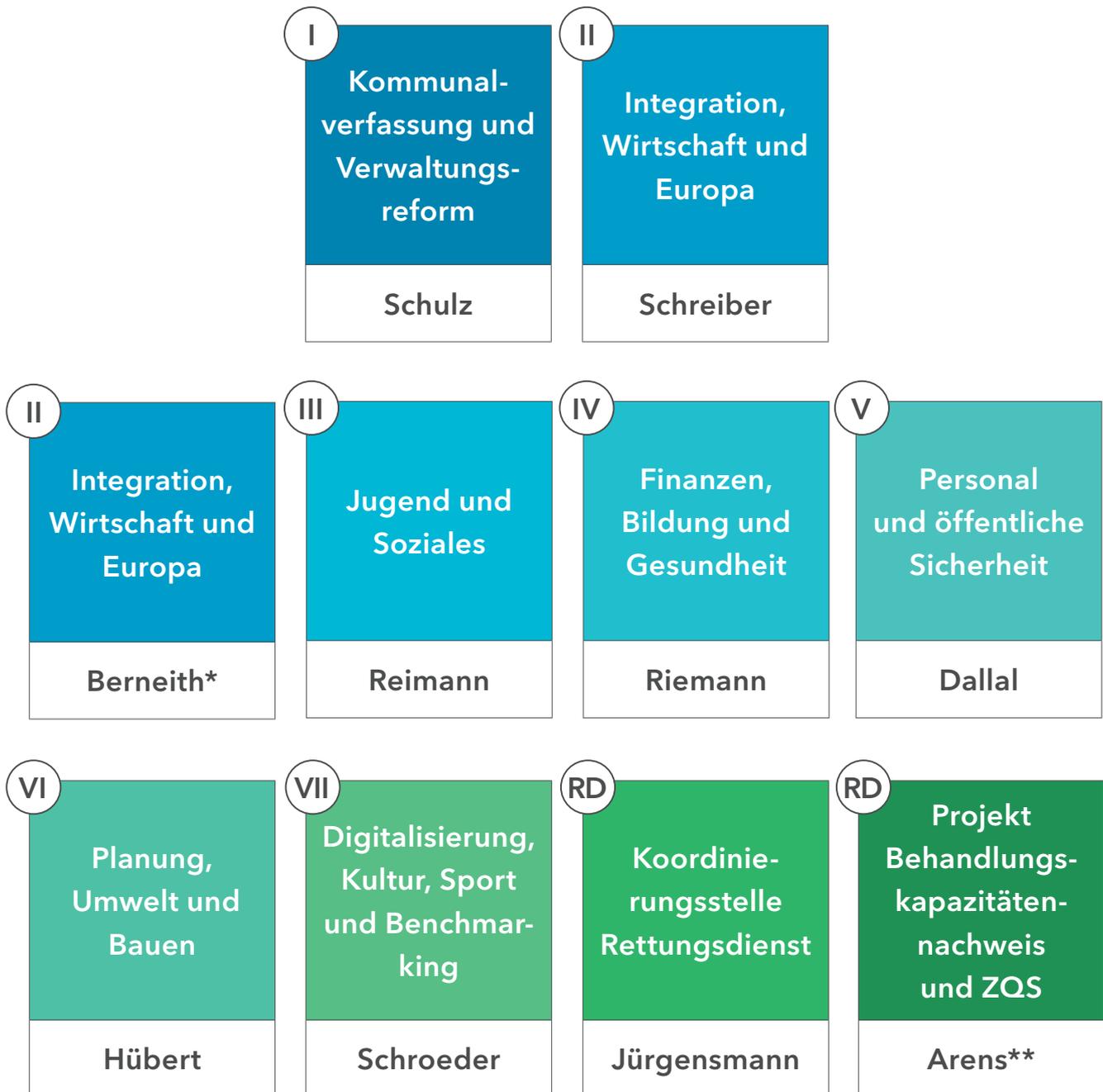
Offen bleiben vor allem noch Fragen des horizontalen Finanzausgleichs. Daher ist es noch zu früh, die Eckpunkte abschließend zu bewerten. Entscheidend sind am Ende die Wirkungen für die Kreise. So haben unsere Gremien immer wieder deutlich gemacht, dass die Gutachtenergebnisse, die einen erheblichen Zuwachs an finanziellen Mitteln bei den Kreisen und den kreisangehörigen Gemeinden sowie die Berücksichtigung von Flächenlasten vorsehen, Leitlinie für den Reformprozess sind. Dennoch müssen wir daran interessiert sein, eine für alle Kommunalgruppen akzeptable Lösung zu finden und unverhältnismäßige Belastungen für einzelne durch die Reform möglichst zu verhindern. Gelingt es tatsächlich, bis Ende des Jahres eine Vereinbarung nicht nur zu den Finanzbeziehungen von Land und Kommunen zu schließen, sondern auch den horizontalen Finanzausgleich einvernehmlich zu gestalten, wäre ein großer Schritt in Richtung Rechtssicherheit getan.

Es kommen also noch spannende Wochen und Monate auf die Kreise und den Landkreistag zu. Dieser Geschäftsbericht soll einen Einblick in die thematische Vielfalt und aktuelle Herausforderungen geben und zur Diskussion anregen. Einen Anspruch auf Vollständigkeit hat der Bericht nicht; gestatten Sie jedem Fachreferenten eine persönliche Auswahl und Schwerpunktsetzung. Auch im neuen Jahr wird die Geschäftsstelle des Landkreistages an diesen und allen anderen Themen weiterarbeiten und die Interessen der Kreise, gemeinsam mit Ihnen, effektiv vertreten. Auch im Namen des geschäftsführenden Vorstandes wünsche ich Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre und dem Einblick in unsere gemeinsame Arbeit.

Herzlichst

Ihr





\* Einjährige Abordnung des Landes bis Frühjahr 2020

\*\* Befristet für die Projektlaufzeit von drei Jahren

# Kommunalverfassung und Verwaltungsreform

Dr. Sönke E. Schulz

Im vergangenen Jahr waren die Ergebnisse der Kommunalwahl auszuwerten: nicht aus parteipolitischer Perspektive, sondern insbesondere was die Folgen der fehlenden Anpassungen im **Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht** betrifft. Die Kreistage haben sich erheblich vergrößert, die Anzahl der Fraktionen und der Einzelbewerber hat zugenommen. Und damit verbunden hat sich, eine Annahme, die sich nunmehr nach gut einem Jahr bestätigt, die Arbeit in den Kreistagen verändert. Eine Begrenzung der Ausgleichsmandate, die Festlegung von Fraktionsmindeststärken und die Wiedereinführung einer Sperrklausel sind Themen, die im Interesse der Funktionsfähigkeit der Gremien nun dringend erörtert werden müssen. Die Landrätin und Landräte haben dies in ihrem jährlichen Austausch mit dem Innenminister im Frühjahr 2019 im Kreis Plön deutlich gemacht. Offenbar besteht Gesprächsbereitschaft insbesondere zum Thema Fraktionsmindeststärken, während bei einer Sperrklausel vor allem rechtliche Bedenken ins Feld geführt werden. Für den Herbst ist ein gemeinsamer Austausch von Vertretern des Innenministeriums, der kommunalpolitischen Sprecher der Jamaika-Fraktionen sowie Vertretern der Kommunalen Landesverbände geplant. Eile ist zwar nicht geboten, dennoch sollte aber bald gehandelt werden: derartige Änderungen im Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrecht bedürfen einer breiten parlamentarischen Mehrheit und dürften kurz vor anstehenden Landtags- oder Kommunalwahlen eine geringere Chance haben. Der Zeitpunkt zur Mitte der Legislatur ist ideal, darf aber auch nicht ungenutzt verstreichen.

Gleiches gilt auch für eine Initiative des Verbandes der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein, die die Unterstützung der Kommunalen Landesverbände und auch des Landkreistages findet. Ziel ist eine verbesserte **Besoldungsstruktur für die kommunalen Führungspositionen**, um damit auch die Attraktivität für die Übernahme von Verantwortung in der Kommunalverwaltung zu stärken. Die zahlreichen Diskussionen in den Gremien des Landkreistages, z. B. auch über die Besoldungsstrukturen bei Fachbereichsleitungen, haben deutlich gemacht, dass Schleswig-Holstein insbesondere im Vergleich mit niedersächsischen Kommunen oder der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg nicht mehr wettbewerbsfähig ist. Auch hier hat die Landespolitik

Gesprächsbereitschaft signalisiert und wir sind gespannt, welche Elemente umgesetzt werden.

**Fachkräftemangel** ist ein Thema, das zunehmend auch die öffentliche Verwaltung erreicht und keineswegs nur die Führungsebene betrifft. Wie können sich die Kreise so aufstellen, dass sie für Bewerber attraktiv sind, zugleich aber die aktiven Mitarbeiter nicht aus dem Blick verlieren. Mitarbeitergewinnung, Mitarbeiterbindung, Employer Branding und vieles mehr sind die Schlagworte, die im Arbeitskreis Personal, aber auch im Vorstand und in der Landräterunde diskutiert wurden. In einigen Bereichen ist es immer schwerer, geeignete Bewerber unter den Bedingungen des öffentlichen Dienstes zu gewinnen (z. B. Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, Bau- und andere Ingenieure, Veterinäre, Mitarbeiter in der Lebensmittelüberwachung, IT-Spezialisten). Hier wird die öffentliche Verwaltung in den kommenden Jahren neue Modelle zu diskutieren haben, von einer stärkeren Zusammenarbeit, um einen Wettbewerb der Gebietskörperschaften zu vermeiden, über finanzielle und andere Anreize bis hin zur Frage, in welcher Intensität manche Aufgaben wahrgenommen werden können. Leider sucht man eine ehrliche Diskussion um eine Aufgabenkritik und über die Absenkung von Standards bisher vergeblich.

Der Landkreistag hat – darüber wurde im Geschäftsbericht 2018 ausführlich berichtet – immer die Bereitschaft signalisiert, konstruktiv über Aufgabenabbau, Aufgabenverlagerungen und Funktionalreform zu diskutieren. Trotz Ankündigungen im Koalitionsvertrag, die Reform des Kommunalen Finanzausgleiches zum Anlass für eine **Aufgabenkritik** zu nehmen und das Ziel einer für Kommunen und Land optimierten Verteilung der Verantwortlichkeiten zu erreichen und Doppelzuständigkeiten abzubauen, gibt es bislang noch keine Anhaltspunkte für eine entsprechende politische Diskussion, geschweige denn eine Umsetzung. Ein vom Innenministerium initiiertes Projekt zu einer Strategie zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit („Offensive Interkommunal“) wirkt eher hilflos und dient nur einer Erfassung bestehender, kommunal gelebter Zusammenarbeit. Diese folgt praktischen Notwendigkeiten und ist Ausdruck gelebter kommunaler Selbstverwaltung – strategische Begleitung durch das Innenministerium dürfte kaum von Nutzen sein,

insbesondere wenn die Ziele des Landes bisher völlig unklar bleiben.

Dabei wäre es umso dringender geboten, den Arbeitsauftrag aus dem Koalitionsvertrag aufzugreifen. Das **Gutachten zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs** hat gezeigt, dass die die Aufgaben von Land und Kommunen nicht ausreichend finanziert sind. Anstatt beständig neue Themen auf die Agenda von Landespolitik und -verwaltung zu heben, bedarf es eigentlich einer offenen Diskussion, was sich der Staat leisten kann und will. Nicht ohne Grund hat das Gutachten eine Unterfinanzierung auf Seiten des Landes von rd. 930 Mio. Euro und auf Seiten der Kommunen von 530 Mio. Euro errechnet. Dass vor diesem Hintergrund der Streit um die auskömmliche Finanzausstattung besonders intensiv geführt wird, war zu erwarten, andererseits bleibt unverständlich, warum bestimmte Aufgaben im Bereich der Landesverwaltung nicht kritisch hinterfragt werden. So hat die Mitgliederversammlung in Husum am 26. April 2019 schon deutlich Position bezogen:

*„Sollten ... die Finanzmittel insgesamt nicht auskömmlich sein, darf dies nicht einseitig zu Lasten der Kommunen gehen. In diesem Fall müssen sich Land und Kommunen auf einen Aufgabenabbau oder eine Priorisierung bei der Aufgabenwahrnehmung verständigen.“*

*„Die Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs sollte angesichts der sich abzeichnenden begrenzten Spielräume - sowohl bezogen auf die Steuereinnahmen, aber auch auf das begrenzte Fachkräftepotential - der Auftakt für eine Aufgabenkritik und eine Diskussion über Standards sein. Dabei ist auch die bestehende Förderpraxis des Landes einzubeziehen. Hier muss eine Stärkung der kommunalen Finanzautonomie die klare Zielsetzung sein.“*

Auch wenn das Urteil des Landesverfassungsgerichts zum Kommunalen Finanzausgleich nahe gelegt haben mag, das reformierte FAG auf Basis des aktuellen Aufgabenbestandes fortzuschreiben, wäre eigentlich zunächst eine Vergewisserung über die Aufgabenstruktur im Land angezeigt gewesen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der gesetzgeberische Wille zu einer Funktional- und Aufgabenreform weniger ausgeprägt ist als

ein Blick auf die Finanzen. Vielleicht bietet das Gutachten zum Kommunalen Finanzausgleich, so man denn auf dieser Basis zu einem verfassungskonformen neuen FAG kommt (was derzeit ungewiss ist), auch eine neue Chance, über Aufgaben und deren Zuordnung zu diskutieren. Die meisten Landes- und Kommunalaufgaben wurden vom Gutachter mit einem „Preisschild“ versehen, sodass für den Fall einer Neuordnung die finanziellen Folgen bereits beschrieben sein dürften. Es bleibt die Hoffnung, dass auf einer solchen Grundlage mehr die sachlichen Erwägungen, an welcher Stelle welche Aufgaben optimal verantwortet wird, die Debatte prägen als die Sorge um finanzielle Folgen. Das Prinzip der **Einheit der Verwaltung auf (kreis-)kommunaler Ebene** ist in den vergangenen Jahren leider aus dem Blick geraten - die Folge sind viele Landessonderbehörden mit enormem Finanzbedarf, aber ohne demokratischen Mehrwert. Das Prinzip der Einheit der Verwaltung stützt sich auf die Erfahrung, dass eine Aufgabe grundsätzlich umso besser und wirksamer wahrgenommen, je ortsnäher sie erfüllt wird.



# Integration, Wirtschaft und Europa

*Dr. Daniel Berneith/Carsten Schreiber*

Der **Zugang geflüchteter Personen** ist auch im Jahr 2019 weiter rückläufig. Während 2017 noch 5200 und 2018 immerhin 4427 Asylsuchende nach Schleswig-Holstein kamen, dürften es 2019 nicht mehr als 3900 werden. Gleichwohl bleibt die Integration von Geflüchteten eine zentrale Gegenwartsaufgabe, die die Kommunen auch in den kommenden Jahren noch vor entsprechend hohe, auch finanzielle Herausforderungen stellt.

Die Koalitionsfraktionen haben bereits im Jamaika-Koalitionsvertrag deutlich gemacht, diesen Herausforderungen mit einem **Integrations- und Teilhabegesetz** begegnen zu wollen. Der im Januar 2018 von der Landesregierung öffentlichkeitswirksam ins Leben gerufene Dialogprozess zur Entwicklung eines solchen Gesetzes mündete nun in einem Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen. Auch wenn der Gesetzentwurf den Stellenwert von Integration und chancengleicher Teilhabe von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund deutlich heraushebt, erschöpft er sich weitgehend in der Festschreibung einfachgesetzlicher Staatszielbestimmungen ohne verbindlichen Regelungscharakter. Abgesehen von der grundsätzlich zu begrüßenden symbolischen Wirkung des Entwurfs ist hier eine Chance vertan worden, mit konkreten Regelungen die Rahmenbedingungen für die Integration verbindlich zu verbessern.

Zur Frage der künftigen **Finanzierung flüchtlingsbedingter Kosten** haben Land und Kommunale Landesverbände bereits im Frühjahr erste Gespräche darüber geführt, wie die befristeten Finanzierungsvereinbarungen über das Jahr 2019 hinaus fortgeführt werden können. Dabei konnte jedenfalls insoweit eine Einigung erzielt werden, als das Land auch in den Jahren 2020 und 2021 eine erhöhte Erstattung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leisten wird und dabei zur Verfahrensvereinfachung – bereits rückwirkend ab 2018 – eine auf statistischen Daten beruhenden und jährlich anpassbare, einheitliche Mischquote zugrunde legt (73% im Jahr 2018). In anderen Finanzierungsfragen hat das Land jedoch auf eine Reduzierung der Kostenbeteiligung des Bundes verwiesen und angekündigt, im Jahr 2020 zwar die Integrations- und Aufnahmepauschale fortzuführen, im Gegenzug allerdings den Integrationsfestbetrag deutlich zu reduzieren. Nach intensiven Verhandlungen zeichnet sich ab, dass der In-

tegrationsfestbetrag nicht wie im Sommer zunächst vom Kabinett beschlossen auf 5 Mio. Euro, sondern nunmehr auf 9 Mio. Euro reduziert werden wird und die Mittel dann ab dem Jahr 2021 dauerhaft in den Kommunalen Finanzausgleich überführt werden. Da mit der Überführung in den Finanzausgleich nicht nur eine dauerhafte Sicherung der Mittel, sondern auch deren Dynamisierung erreicht wird, ist das Ergebnis aus Sicht der Kreise ein guter Kompromiss. Erst recht, wenn man die Fortsetzung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten KdU-Lasten und die Regelung zur Erstattung im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes in die Betrachtung einbezieht.

Abseits hiervon hat das Thema Zuwanderung auch bei rein rechtlicher Betrachtung weiterhin Konjunktur. Das liegt nicht zuletzt am sogenannten **„Migrationspaket“** des Bundes, mit dem eine Vielzahl von Gesetzen mit ausländer- und asylrechtlichen Bezügen auf den Weg gebracht worden ist, namentlich etwa das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ sowie das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“. Für die Kreise besteht dabei auf Ebene der Ausländerbehörden die Herausforderung, kurzfristig einen sicheren Umgang mit sämtlichen – bisweilen detailreichen – Neuregelungen zu etablieren. Hier ist auch das Innenministerium gefragt, das in seiner Funktion als Fachaufsichtsbehörde durch zentrale Hinweise und Vorgaben zweifellos zur Verfahrensvereinfachung beitragen könnte.

Mit dem Ziel, die Zahl der Einbürgerungen zu steigern, hat das Land mit Wirkung zum 01.01.2019 eine dreijährige **Einbürgerungskampagne** ins Leben gerufen. Durch die gezielte Information (potenziell) Einbürgerungsberechtigter soll die Motivation für einen Einbürgerungsantrag gesteigert werden. Um die für Einbürgerungen zuständigen Kreise und kreisfreien Städte bei der Bearbeitung der vom Land erwarteten Steigerung der Anträge zu unterstützen, ist die Möglichkeit der Finanzierung einer auf drei Jahre befristeten Personalstelle je Kreis/ kreisfreier Stadt für den Einbürgerungsbereich durch das Land vorgesehen. Abseits dieser zu begrüßenden Finanzierungsmöglichkeit haben Kreise und kreisfreie Städte das Land bereits frühzeitig aufgefordert, konzeptionelle und inhaltlich detaillierte Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Kampagne des Landes zu machen. Das Innenministerium ist seiner

Rolle hierbei nur mühsam nachgekommen und hat den Vertretern der Einbürgerungsbehörden zwischenzeitlich weitgehend abstrakt gehaltene „Leitlinien“, ein Musteranschreiben sowie die Vorlage eines Arbeitskonzeptes zur Verfügung gestellt, dessen weitere Ausgestaltung den teilnehmenden Kommunen obliegt. Die Kampagne firmiert unter dem gut gemeinten Slogan „Werde Teil des echten Nordens“ – eine Bezeichnung, die ungewollt suggeriert, dass nur deutsche Staatsangehörige ein Teil von Schleswig-Holstein seien.

Bewegung kommt auch in die **Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**. Seit 2007 erhalten die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV sowie als Genehmigungsbehörde nach dem Personenbeförderungsgesetz zweckgebundene Mittelzuweisungen (ÖPNV-Mittel), im Jahr 2019 insgesamt gut 63 Mio. EUR. Die Verteilung dieser ÖPNV-Mittel erfolgt derzeit weitgehend nach einem festen Schlüssel, der vorrangig an den im Jahr 2005 tatsächlich abgerechneten Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung angelehnt ist. Weil dieser Verteilmecha-

nismus allgemein für unsachgemäß befunden wird, haben sich auf Initiative des SHLKT die Kreise, kreisfreien Städte sowie das Land einvernehmlich für ein gemeinsames Gutachten zur Entwicklung eines neuen, transparenten Finanzierungsschlüssels auf der Grundlage objektiver Kriterien ausgesprochen und einen entsprechenden Ausschreibungsprozess initiiert. Ein aus Vertretern der Kreise, kreisfreien Städte, SHLKT, Städteverband und dem Land zusammengesetztes Lenkungsgremium kam jetzt überein, der Nahverkehrsberatung Südwest den Zuschlag für das bis Anfang 2020 zu erstellende Gutachten zu erteilen.

Darüber hinaus konnte in den Finanzverhandlungen mit dem Land erreicht werden, dass das Land sein Engagement im ÖPNV deutlich ausweitet und ab dem Jahr 2020 **weitere 5 Mio. Euro** für den ÖPNV zur Verfügung stellt. Angedacht ist ferner, diese Summe durch Umschichtungen von Bundesmitteln zu verdoppeln, was aus Sicht der Kreise zu begrüßen wäre. Ein weiterer positiver Nebeneffekt der Mittelaufstockung ist, dass die Findung eines neuen Verteilschlüssels durch zusätzliches Geld sicherlich erleichtert wird.



# Jugend und Soziales

Dr. Johannes Reimann

Auch im Geschäftsjahr 2018/2019 standen die Beteiligung an der Neuorganisation des Kita-(Finanzierungs-)Systems in Schleswig-Holstein und die vorbereitenden Arbeiten für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 im Mittelpunkt der Arbeit im Referat „Jugend und Soziales“:

Nachdem im Sommer 2018 erstmals strukturelle Überlegungen des Ministeriums zur Neuordnung des **Kitas-Systems** vorgestellt wurden, brachte sich der Landkreistag mit kräftiger Unterstützung von Vertretern der Kreise konstruktiv, aber auch kritisch in die Diskussion, die in einer Vielzahl von Arbeitsgruppen geführt wurden, ein und konnte dabei durchaus positiven Einfluss auf die Pläne des Landes nehmen. Ein Positionspapier, das der Vorstand im Rahmen seiner Klausurtagung im Februar 2019 nach intensiver Diskussion mit Sozialstaatssekretär Dr. Badenhop verabschiedet hatte, sorgte dabei für die notwendige Rückendeckung. Die aus der Projektgruppenarbeit resultierenden Vorstellungen der Landesregierung zu einer Kita-(Finanzierungs-)Reform stellte Sozialminister Dr. Garg im März erstmals der Öffentlichkeit vor. Grafisch lässt sich das neue Finanzierungsmodell danach wie folgt abbilden:

Anschließend begann auch innerhalb des Landkreistages eine ausführliche Gremienbefassung, die sich bis in den Sommer 2019 erstreckte. Auf Grundlage der fachlichen und politischen Beratungen und der ergänzenden Rückmeldungen der Mitgliedskreise hat die Geschäftsstelle zunächst gegenüber dem Landesrechnungshof eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Entwurf des „Kita-Reform-Gesetzes“ abgegeben, in der zwar - entsprechend den Beschlüssen der politischen Gremien - das Standard-Qualitätskostenmodell zur Kita-Finanzierung dem Grunde nach begrüßt, allerdings die völlig unzureichende kommunale Entlastung ebenso deutlich kritisiert wird, wie zum Teil erheblicher bürokratischer Mehraufwand für die Kreise zur Umsetzung des Reformvorhabens. Im Herbst hatte der Landkreistag schließlich die Gelegenheit gegenüber dem Sozialausschuss des Landtages, die Sichtweise der Kreise auf den Gesetzentwurf ausführlich mündlich und schriftlich darzulegen.

Parallel zu der sehr intensiven Arbeit an der Reform der Kita-Finanzierung war die Geschäftsstelle des SHLKT - gemeinsam mit der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AÖR - intensiv mit der Um-



(Quelle: MSGJFS Schleswig-Holstein)

**setzung des Bundesteilhabegesetzes** in den Mitgliedskreisen zum 01.01.2020 befasst. Nachdem der Schleswig-Holsteinische Landtag im März 2018 durch das so genannte Erste Teilhabestärkungsgesetz bestimmt hatte, dass die Kreise und kreisfreien Städte die Funktion der Träger der Eingliederungshilfe - in Teilbereichen gemeinsam mit dem Land - wahrnehmen, war mit den Leistungsanbietern und - erstmals - auch unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen ein Landesrahmenvertrag für die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe zu vereinbaren. Wegen des grundsätzlichen Paradigmenwechsels, der mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe durch das SGB IX einhergeht, und in dessen Rahmen die fachlichen Leistungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen von den existenzsichernden Leistungen, die in der Sozialhilfe „verbleiben“, getrennt werden, konnte dabei kaum auf Bewährtes zurückgegriffen werden. In den Verhandlungen bedurfte es überdies einer schrittweisen Annäherung hin zu einem gemeinsamen Verständnis der Ziele und Wirkmechanismen des Bundesteilhabegesetzes vor allem zwischen Leistungsträgern (also Kreisen, kreisfreien Städten und dem Land) einerseits und den Leistungsanbietern andererseits. Gleichwohl ist es in konstruktiver Arbeit gelungen, im April 2019 einen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu einem, dem sämtliche Kreistage der Mitgliedskreise noch vor der Sommerpause zugestimmt haben, so dass dieser am 12. August 2019 durch die Landräte bzw. ihre Vertreter unterzeichnet werden konnte.

Belastet wurden die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag aus Sicht der Kreise durch Vorstellungen der Landesregierung zur künftigen konnexitätsbewehrten Finanzierung der Eingliederungs- und Sozialhilfe. Trotz einer entsprechenden Zusage ließ der Entwurf des 2. Teilhabestärkungsgesetzes konkrete Regelungen zur Ausgestaltung der Konnexität vermissen. Erst nach massivem Druck und einer zur Fristwahrung eingelegten Verfassungsbeschwerde des Kreise Schleswig-Flensburg mit Unterstützung aller Kreise legte die Landesregierung dann Mitte Juni 2019 ihre konkreten Überlegungen vor. Und die hatten es in sich: Auf der Basis von 2017 gerechnet würden die Kreise und kreisfreien Städte durch das neue System, das wieder eine getrennte (Spitz-)Abrechnung von Eingliederungs- und Sozialhilfe und damit keine Budgets mehr vorsieht, rund 35 Mio. Euro verlieren. Eine hierzu von

der Landesregierung vorgeschlagene Vereinbarung war für den Landkreistag nicht akzeptabel, so dass die Gespräche vor der Sommerpause zunächst ergebnislos vertagt wurden. Nach zähem Ringen konnten sich Land und Kommunale Landesverbände Anfang November schließlich auf Eckpunkte einer Vereinbarung verständigen, nach denen das Defizit bei der Erstattung von Leistungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe zunächst deutlich auf rund 9 Mio. Euro reduziert und durch weitere Effekte perspektivisch vollständig kompensiert werden soll.

Angesichts des immens gestiegenen Bedarfs hatten sich Kommunale Landesverbände und das Gleichstellungsministerium Ende 2018 auf die Schaffung weiterer 30 **Frauenhausplätze** verständigt, die in den bestehenden Frauenhäusern kurzfristig geschaffen werden sollten. Finanziert werden die zusätzlichen Plätze zur Hälfte durch das Land und - in Form einer Zuführung zum Kommunalen Finanzausgleich - zur anderen Hälfte durch die Kommunen über eine Erhöhung des entsprechenden Vorwegabzuges im Kommunalen Finanzausgleich. Gemeinsam mit dem Städteverband unterbreitete die Geschäftsstelle nach Beteiligung der Mitgliedskreise Anfang 2019 dem Gleichstellungsministerium einen Vorschlag zur regionalen Verteilung der zusätzlichen Plätze, der eine gute Versorgung aller Regionen des Landes ebenso sichert, wie eine schnelle Realisierbarkeit der zusätzlichen Kapazitäten für von Gewalt betroffene Frauen.

Mit einem erfreulichen Ergebnis abgeschlossen werden konnten im Sommer 2019 die jahrelangen Bemühungen der Geschäftsstelle, beim Sozialministerium eine Vereinfachung der Abrechnung der **Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer** durch die Kreisjugendämter zu erwirken. Nachdem das Ministerium hier zunächst jede Änderung im Verfahren abgelehnt hat und auf kleinteiligen Einzelprüfungen auch von Kleinstausgaben bestand, gelang es der Geschäftsstelle schließlich gemeinsam mit dem Landesrechnungshof, der seinerseits die beim Sozialministerium aufgelaufenen Abrechnungen und die erheblichen dort eingesetzten Personalressourcen zur Wiederholung von bei den Kreisen bereits durchgeführten Prüfungen deutlich kritisierte, eine Vereinbarung zu erreichen, die das Verfahren deutlich verschlankt und nun auf eine zeitnahe Bearbeitung der eingereichten Erstattungsanträge hoffen lässt.

# Finanzen, Bildung, Gesundheit

*Knut Rieman*

In den vergangenen Jahren haben sich alle **öffentlichen Haushalte insgesamt positiv entwickelt**. Auch die Kreise in Schleswig-Holstein konnten 2018 ihre in der Vergangenheit aufgelaufenen Defizite, die sich Ende 2012 noch auf über 200 Mio. Euro beliefen, vollständig abbauen. Die gute Entwicklung der kommunalen Haushalte ist neben der günstigen konjunkturellen Lage und dem geringen Zinsniveau auch auf eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik zurückzuführen. Ferner haben verschiedenen Maßnahmen des Bundes zu einer spürbaren Verbesserung der kommunalen Finanzen beigetragen. Beispielhaft seien hier die Kostenübernahme des Bundes bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (SGB II) und ein erhöhter Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beigetragen. Aber auch beim U3-Ausbau und bei Schulbaumaßnahmen auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes hat sich der Bund finanziell engagiert. Diese teils punktuell wirkenden Bundeshilfen sind letztlich ein Beleg dafür, dass die kommunale Finanzarchitektur nach wie vor reformbedürftig ist.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass nach mittlerweile acht Jahren eines robusten Wirtschaftswachstums die jüngsten Aussichten ein wenig eingetrübt sind. Wichtig wäre daher, die kommunalen Finanzen für die Zukunft möglichst ‚sturmfest‘ zu gestalten. Der entscheidende Ansatzpunkt dafür ist die **bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs**, der in der noch geltenden Fassung in wichtigen Teilen verfassungswidrig ist. Der Auftakt für dieses Projekt war zunächst von einem sehr konstruktiven Miteinander von Land und Kommunen geprägt. Beide Seiten waren sich einig, dass die vom Verfassungsgericht geforderte Ermittlung der Landesbedarfe und der kommunalen Bedarfe gutachterlich untersucht werden sollen. Und auch bei der Auswahl der Gutachter stimmten Landesseite und kommunale Verbände überein. Doch nach Vorlage des mit Spannung erwarteten Gutachtens des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo-Köln) im Mai 2019 nahmen die Gemeinsamkeiten ab und Land und Kommunen zogen sich auf die für sich günstigste Lesart des Gutachtens zurück. Verschiedene Nachbesserungen des Gutachtens, die im Wesentlichen das Land initiiert hatte, erschwerten eine gemeinsame Sicht auf die Ergebnisse zusätzlich. Nach

zahlreichen Gesprächen auf verschiedenen Ebenen war der vorläufige Tiefpunkt der ergebnislose Abbruch der Gespräche mit dem Ministerpräsidenten Mitte September.

Im Oktober gelang es schließlich, erste Eckpunkte eines Kompromisses zu finden, der von den Gutachtern festgestellten finanziellen Schieflage zulasten der kommunalen Ebene Rechnung trägt. Im Vorgriff auf eine Gesamteinigung wurden diese Eckpunkte Mitte November vom Kabinett aufgegriffen und im Rahmen der Beschlüsse zum Haushaltbegleitgesetz auf den Weg gebracht.

Die Eckpunkte sehen zunächst vor, dass die im Sommer für das Jahr 2020 beschlossenen Kürzungen im Bereich der Eingliederungs- und Sozialhilfe sowie bei den Mitteln für Integration deutlich reduziert und durch zusätzliche Mittel für den ÖPNV und Dynamisierungseffekte perspektivisch kompensiert werden. Ab dem Jahr 2021 wird die Verbundquote im FAG schrittweise angehoben. Auf diese Weise wird ein Pfad beschritten, der die Erreichung einer perfekten Symmetrie in der Finanzausstattung von Land und Kommunen im Jahr 2028 zum Ziel hat. Damit wird perspektivisch der vom Landesverfassungsgericht betonten Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit von Landesaufgaben und kommunalen Aufgaben Rechnung getragen.

Jetzt gilt es, auch die horizontalen Elemente eines neuen Finanzausgleiches möglichst einvernehmlich festzulegen. Dabei dürfen die Gutachtenergebnisse, die einen erheblichen Zuwachs an finanziellen Mitteln bei den Kreisen und die Berücksichtigung von Flächenlasten vorsehen, nicht ignoriert werden. Gleichzeitig muss das Ziel sein, eine für alle Kommunalgruppen akzeptable Lösung zu finden und unverhältnismäßige Belastungen für einzelne durch die Weiterentwicklung des Finanzausgleichs möglichst zu verhindern. Ein einvernehmlicher Finanzausgleich wäre Grundlage eines ‚Rechtsfriedens‘ und würde den Kommunen auch langfristig eine Planungssicherheit bieten. Die Kommunalen Landesverbände führen hierzu sehr konstruktive Gespräche, doch ob es gelingt, eine von allen Kommunalgruppen getragene Sichtweise zu entwickeln, ist offen.

Für die kommunalen Schulträger war in den vergangenen Jahren die **Sanierung maroder Schulgebäude** ein

bestimmendes Thema. Durch diverse Förderprogramme - Kommunalinvestitionsförderungsgesetz I und II des Bundes, IMPULS-Mittel des Landes, verschiedene Landesprogramme zur Sanierung schulischer sanitärer Räume - konnten zwar Anreize für Investitionen im Schulbereich gesetzt werden. Der dort bestehende Sanierungsstau von weit über 1 Mrd. Euro kann damit jedoch nicht einmal im Ansatz aufgelöst werden. Ein weiterer Beleg dafür, dass die Kommunen dringend auf eine auskömmliche Finanzausstattung angewiesen sind.

Und neben dem baulichen Sanierungsstau zeichnen sich mit der **Digitalisierung im Bildungsbereich** bereits weitere erhebliche finanzielle Herausforderungen für die Schulträger ab. Nach der im Frühjahr erfolgten Änderung des Grundgesetzes stellt der Bund nun 5 Mrd. Euro über den DigitalPakt Schule bereit. Auf die öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein entfallen davon gut 140 Mio. Euro. Angesichts des immensen Investitionsbedarfs allein für die notwendige technische Infrastruktur stellen diese Bundesmittel letztlich aber nur eine Art Anschubfinanzierung dar. Spätere Ersatzinvestitionen oder aber der laufende Unterhaltungsaufwand - beispielsweise in der Administration der technischen Geräte - sind dann allein Sache der Schulträger. Auch für diese Entwicklung zeichnet sich ein ganz erheblicher Finanzbedarf ab.

Um die Schulträger bei der Ausgestaltung des DigitalPakts Schule zu unterstützen, haben die Kommunalen Landesverbände mit dem Bildungsministerium insgesamt fünf Regionalkonferenzen veranstaltet. Zielsetzung war zum einen, die Schulträger bei dem komplexen Förderverfahren zu unterstützen, um die Bundesmittel in Anspruch nehmen zu können. In den Veranstaltungen wurde aber auch ein Zielbild zur Digitalisierung im Bildungsbereich vorgestellt, an dem sich die Schulträger orientieren können, um Fehlallokationen der begrenzten Mittel möglichst zu vermeiden.

Eine auffallend ambivalente Entwicklung zeichnet sich im **öffentlichen Gesundheitsdienst** ab: Die Anforderungen und Erwartungen an die Kreise als Aufgabenträger nehmen stetig zu: Eine neu eingeführte Impfpflicht, gestiegene Anforderungen bei der Unterbringung von Menschen mit psychischen Störungen, die Wahrnehmung von Präventionsaufgaben, die Gesundheitsberichterstattung, die



Überwachung des Handels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln und die Überprüfung von Badegewässern mögen hierfür als Beispiel dienen. Diese - im Einzelfall unstrittig nachvollziehbaren - Erwartungen führen den öffentlichen Gesundheitsdienst an den Rand des Leistbaren. Dabei schlägt gerade im Gesundheitswesen der Fachkräftemangel durch, der in den kommenden Jahren noch zunehmen wird. Dieser Konflikt lässt sich nur entschärfen, wenn Land und Kommunen gemeinsam die Kraft aufbringen, auch und gerade im öffentlichen Gesundheitswesen die bestehenden Aufgaben kritisch auf den Prüfstand zu stellen und Priorisierungen vorzunehmen. Nur so kann es gelingen, die wertvollen Ressourcen auch sinnvoll einzusetzen.

# Öffentliche Sicherheit und Personal

Evelyn Dallal

## Richtlinie zur Förderung von Feuerwehrhäusern

Aufgrund der Vereinbarungen im Kommunalpakt III vom 11.01.2018 stellt das Land in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 6 Mio. EUR für die Förderung von Feuerwehrhäusern zur Verfügung. Förderfähig sind der Neubau von Fahrzeughallen, die Erweiterung, der Ausbau und der Umbau eines Feuerwehrhauses, sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus. Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind die Träger des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung, also die Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein. Die Kreise konnten bisher an diesem Förderungsprogramm des Landes nicht partizipieren. Aus Rückflüssen aus dem Kommunalen Finanzausgleich wurde der Fördertopf im Jahr 2019 um 5 Mio. EUR aufgestockt. Die Geschäftsstelle hat sich intensiv dafür eingesetzt, dass für diese zusätzlichen Mittel auch die Kreise antragsberechtigt sein sollen. Im Schulabschluss mit den kommunalen Schwesterverbänden ist es gelungen, eine entsprechende Änderung der Richtlinie zu bewirken. Die geänderte Richtlinie wurde im April 2019 im Amtsblatt veröffentlicht und berechtigte die Kreise bis zum 01.07.2019 Förderanträge insbesondere für die Erweiterung, den Aus- und Umbau von Kreisfeuerwehrrzentralen und Übungsplätzen zu stellen. Trotz der kurz bemessenen Antragsfrist haben sechs Kreise fristgemäß Förderanträge eingereicht. Das Antragsvolumen der Kreismaßnahmen betrug 1,28 Mio. € und wurde in vollem Umfang bewilligt.

## Zensus 2021

Im Jahr 2021 findet der nächste Zensus statt. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 beschlossen, zu dem im Juni 2019 der Vermittlungsausschuss des Bundesrates angerufen wurde. In ihrer Stellungnahme hat sich die Länderkammer umfangreich zu der geplanten Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung positioniert und die Bundesregierung entschlossen aufgefordert, den Ländern eine auskömmliche Finanzausweisung für den Zensus 2021 zukommen zu lassen und eine entsprechende Finanzierungsregelung in das Gesetz mit aufzunehmen. Dem von kommunaler Seite vorgebrachten Wunsch, dass die gezahlte Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte nicht als Einkommen bei Sozialleistungen angerechnet wird, hat sich der Bundesrat angeschlossen.

Am 6.11.2019 hat der Vermittlungsausschuss über das Gesetz zur Durchführung des Zensus 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag empfohlen, den Ländern zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und der Durchführung des registergestützten Zensus am 1.7.2021 sowie am 1.7.2022 jeweils eine Finanzausweisung in Höhe von 150 Mio. € zu zahlen. Ferner sollen Aufwandsentschädigungen, die die Erhebungsbeauftragten für ihre Tätigkeit erhalten, nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterliegen und nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden. Die schriftlich ausgefüllten Erhebungsvordrucke können in den amtlichen Umschlägen nunmehr gebührenfrei an die Erhebungsstellen übersendet werden.

Ungeachtet der Verzögerungen auf Bundesebene sind die Vorbereitungen auf Landesebene bereits angelaufen. Im Mai 2019 fand die erste Sitzung der AG Zensus Nord statt, in der sich Vertreter des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein sowie der Kommunalen Landesverbände austauschten. Die Kreise und kreisfreien Städte werden in regelmäßigen Abständen zu den Sitzungen eingeladen, um die Verantwortlichen in den Kreisen frühzeitig einzubinden und zu informieren.

Wie bereits im Zensus 2011 beabsichtigt das Land, die Erhebungsstellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten einzurichten. Zentrale Aufgabe der Erhebungsstellen im Zensus 2021 wird die Durchführung der Haushaltstichproben sein, zu der insbesondere die Rekrutierung und die



Organisation des Einsatzes der Erhebungsbeauftragten gehören.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem Zensus 2011 ist die Erhöhung der Stichprobe für Existenzfeststellungen in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Erhebungsstellen. In den Kreisen mit vielen kleinen kreisangehörigen Gemeinden wird sich die Anzahl der Haushaltsstichproben sehr deutlich erhöhen. In eher städtisch geprägten Kreisen im Hamburger Rand macht sich dieser Effekt weniger bemerkbar. In einigen Kreisen wird sich die Anzahl der Haushaltsstichproben mehr als verdoppeln, was auch den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen wird.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat den Kommunalen Landesverbänden am 22.08.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensGAG 2021) zur Anhörung zugeleitet, der das Zensusgesetz 2021 in Landesrecht überführen soll. Es regelt Zuständigkeiten, das Verwaltungsverfahren und die Erstattung von Kosten im Rahmen der Konnexität.

Der Gesetzentwurf enthält in § 6 eine Regelung zum Kostenersatz. Demnach soll wie beim Zensus 2011 eine Kostenverordnung erlassen werden, in der die Höhe des Ausgleichs sowie das Verfahren der Erstattung an die Kreise und kreisfreien Städte durch das Land im Rahmen des geltenden Konnexitätsprinzips gem. § 57 Abs. 2 der Landesverfassung geregelt werden soll.

Laut der Begründung zum Gesetzentwurf sollen die zu erstattenden Kosten auf Grundlage eines Berechnungsschemas ermittelt werden, das von einer Arbeitsgruppe von Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entwickelt wurde und sich an das Kostenschema des Zensus 2011 anlehnt. Daraus wird sich in der Gesamtschau eine Kostenerstattung für die Kreise und kreisfreien Städte in der Größenordnung von ca. 14,2 Mio. € ergeben.

Die Einrichtung der Erhebungsstellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten ist aus Sicht der Geschäftsstelle sinn-

voll. Diese Zuständigkeit hatte sich bereits beim Zensus 2011 bewährt. Eine zentrale Durchführung des Zensus auf Landesebene durch das Land erscheint weder zielführend noch zweckmäßig. Auch eine Ansiedlung bei den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern ließe sich nicht wirtschaftlich sinnvoll umsetzen.

### **Verbesserung der Besoldungsstruktur**

Die Landesregierung hatte für das Jahr 2019 ein umfangreiches Reformprojekt im Bereich Besoldungs- und Zulagenstruktur in Schleswig-Holstein angekündigt. Die Finanzministerin hat im Juni 2019 die Kommunalen Landesverbände über die wesentlichen Eckpunkte der Reform informiert. Neben der bereits erfolgten Übertragung des Tarifabschlusses der Länder auf den Beamtenbereich beinhalten diese im Wesentlichen folgende Regelungen aus dem Bereich des finanziellen Dienstrechts:

1. Einmalzahlung 2020 in Höhe von 100 € (für Anwärtnerinnen und Anwärtler 50 €)
2. Strukturelle Anhebung des Besoldungsniveaus um linear 1 % im Zeitraum von 2021 bis 2024
3. Anhebung der Besoldung in den Einstiegsstufen
4. Wegfall der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 und Anhebung der ersten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1 nach A 5
5. Änderung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit.
6. Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften (Ersatz der bisherigen Nachversicherung bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf Beamtenversorgung).

Die geplanten Änderungen verfolgen das Ziel, den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber attraktiver zu gestalten und die Wettbewerbsfähigkeit bei der Personalgewinnung zu steigern. Der SHLKT wird sich in das Gesetzgebungsverfahren konstruktiv einbringen.

# Planung, Umwelt und Bauen

Simone Hübert

Zu Beginn des Jahres hat eine Debatte zur **Zulässigkeit von Rindertransporten in Drittländer** die Veterinärämter der Kreise und die Geschäftsstelle stark beschäftigt. Nachdem Mitte Februar zunächst der Kreis Rendsburg-Eckernförde und – ihm folgend – vier weitere Kreise in Schleswig-Holstein Rinderexporte in verschiedene Staaten außerhalb der EU vorläufig untersagt hatten, hatte der SHLKT eine unverzügliche Entscheidung des Landwirtschaftsministers zur weiteren Zulässigkeit entsprechender Transporte eingefordert. Hintergrund des Exportstopps waren zahlreiche Medienberichte, die belegen, dass die Tiere während der Transporte in diese Länder häufig Bedingungen ausgesetzt sind, die nicht den Bestimmungen des EU-Tierschutzrechts entsprechen. Auch die Schlachtbedingungen in den Drittstaaten entsprechen vielfach nicht europäischen Tierschutzstandards. Daneben waren Ende vergangenen Jahres erhebliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit der Kreisveterinäre beim Vollzug des Tierschutz-Transportrechts entstanden. Die Kreise erwarteten daher zu Recht eine Positionierung der Fachaufsicht, um eine einheitliche Handhabung im Land sicher zu stellen.

Als Reaktion auf die Kritik des Verbandes untersagte Landwirtschaftsminister Albrecht am 25. Februar 2019 per Erlass die Transporte für zunächst vier Wochen und lud die betroffenen Kreise und Verbände zu einem Runden

Tisch. Nach zähem Ringen wurde dort vereinbart, dass Transporte künftig nur noch über wenige zuvor festgelegte Standardrouten erfolgen, die nach Prüfung der Fachaufsicht im Erlasswege freigegeben werden. Der Arbeitskreis Tierschutz der Kreise und kreisfreien Städte, der – wie zugesagt – binnen weniger Tage eine fachliche Vorprüfung vornahm, kam allerdings zu dem Ergebnis, dass zu keiner einzigen Route ausreichend prüffähige Unterlagen vorgelegt worden waren. Gleichwohl entschied sich der Minister für eine (Teil-) Aufhebung des Transportstopps.

Nachdem seitens der Kreise alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft worden waren, um das Ziel, Tierschutz sowohl auf den Transporten als auch in den Zielländern sicherzustellen, bleibt aus Sicht des SHLKT festzuhalten, dass eine Unterstützung der Fachaufsicht für das Anliegen der Kreisveterinäre zu keinem Zeitpunkt erkennbar war. In einer Anhörung im Umwelt- und Agrarausschuss brachte Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Dr. Schulz daher das Unverständnis der Kreise zum Ausdruck. Die geforderte Rechtssicherheit hätte – zumindest vorübergehend – durchaus auf Landesebene erreicht werden können. Andere Bundesländer wie beispielsweise Hessen haben ihre Möglichkeiten in dieser Hinsicht genutzt.

Es bleibt die Erwartung an den Minister, dass die Bemühungen Schleswig-Holsteins, eine juristische Klärung auf Bundes- bzw. EU-Ebene herbeizuführen, aufrechterhalten werden. Im Nachgang zu der von Kreisveterinären in Schleswig-Holstein und Bayern ausgelösten Debatte hatten mehrere Bundesländer ihre Sorgen über die Exportbedingungen artikuliert und dem Bund vorgeworfen, in dieser Frage in der EU nicht für Klärung zu sorgen. Die Bundeslandwirtschaftsministerin kritisierte das Vorgehen der Länder scharf, hat aber dennoch im April erste Schritte mit diesen zur Verbesserung der Situation vereinbart. Insofern ist festzuhalten, dass das Vorgehen der schleswig-holsteinischen Kreise, das viel Unterstützung in der Öffentlichkeit gefunden hat, zumindest zu einer Intensivierung der Gespräche der beteiligten Ebenen geführt hat.

Ebenfalls im Fokus steht derzeit die **Aufgabenwahrnehmung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung**. Der aktuelle Koalitionsvertrag enthält hierzu einen Auftrag, die Aufgabenerledigung im Bereich Verbraucherschutz- und



Veterinärangelegenheiten zu analysieren und Modelle zur Optimierung zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund hat das Verbraucherschutzministerium (MJEVG) ein Projekt initiiert, welches gemeinsam mit allen an der Lebensmittelüberwachung Beteiligten durchgeführt werden soll. Das Projekt war in der Landräterunde im Oktober 2018 von Ministerin Dr. Sütterlin-Waack vorgestellt worden. Der Ansatz, das Projekt gemeinsam durchzuführen, verbunden mit dem beiderseitigen Willen, erkannte Optimierungsbedarfe bei der Aufgabenerledigung in der Folge auch gemeinschaftlich zu bewältigen, fand grundsätzliche Zustimmung. Bestehende Unterschiede in der Aufgabenerfüllung sind bekannt. Ebenfalls unbestritten ist, dass die Personalausstattung teils verbesserungsbedürftig ist; die Personalakquise sich aber - wie in anderen Bereichen der Kreisverwaltung auch - als schwierig erweist. Personalbedarfsbemessungen, die Teil des Projekts sind, liegen vielfach in den Ämtern bereits vor. Ebenso sind Kernprozesse durch das in den Kreisen implementierte Qualitätsmanagement schon weitgehend standardisiert. Gleichwohl stehen die Mitarbeiter in den Ämtern dem Projekt positiv gegenüber; sie erhoffen sich von einer externen Betrachtung neue Ansatzpunkte zur Optimierung des Personaleinsatzes.

Entscheidender für die Kreise wird das als Folgeprojekt angekündigte „Umsetzungsprojekt“ sein. Hier wird sich erweisen, ob das Land tatsächlich bereit ist, entsprechend der Vorgabe im Koalitionsvertrag Maßnahmen zur Optimierung des Vollzugs durchzuführen. U. a. werden hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der Veterinärbehörden nicht nur Feststellungen, sondern auch Umsetzungsschritte erwartet. Hierzu gehört, dass die aufgeschobene Frage der Einführung von Gebühren für die Durchführung von Regelkontrollen beantwortet werden muss.

Um im Vorfeld Einvernehmen zur Projektdurchführung herzustellen, wurde im Februar ein Letter of Intent unterzeichnet. Zudem konnte das Vergabeverfahren zur Auswahl einer externen Projektleitung abgeschlossen werden. Gegenwärtig führt diese eine Datenerhebung sowie Interviews in den Ämtern durch. Die Tätigkeit der Gutachter wird durch einen Lenkungsausschuss begleitet, in dem die Geschäftsstelle vertreten ist.

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Kreise waren des Weiteren von einem rechtlichen Dissens hinsichtlich der Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) betroffen. Die Debatte hierüber war im Zusammenhang mit von foodwatch initiierten Anfragen über die Internetplattform „fragdenStaat.de“ erneut entfacht worden. Durch das Mitte Januar 2019 dort installierte sog. Mitmachportal **„Topf Secret“** sind bei den Verbraucherschutzbehörden in Schleswig-Holstein seit Jahresbeginn mehrere Hundert Anfragen nach dem VIG zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen eingegangen. Wie bereits bei früheren Einzelanfragen nach dem VIG bestanden in den Kreisen auch während der „Topf Secret“-Kampagne Zweifel an der Zuständigkeit der kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden. Das MJEVG hatte hierzu die Auffassung vertreten, dass sich eine Zuständigkeit als Annexkompetenz aus der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts herleiten lasse. Die Kreise wie auch die Geschäftsstelle des SHLKT halten diese Herleitung für fragwürdig und sind unter Verweis auf § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG der Auffassung, dass es zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem VIG einer förmlichen landesrechtlichen Übertragung bedarf.

In verschiedenen Gesprächen des SHLKT mit Vertretern des MJEVG erfolgte eine Annäherung der Positionen dahingehend, dass zumindest eine Klarstellung der Zuständigkeitsregelung erforderlich sei. Seitens der Hausspitze des MJEVG wurde zwischenzeitlich zugesagt, die erforderliche rechtliche Anpassung vorzunehmen. Einigkeit konnte zudem im Hinblick auf die Ausgestaltung der Aufgabenzuordnung erzielt werden. Konnexitätsansprüche der Kreise und kreisfreien Städte, die hieraus entstehen, wurden anerkannt. In den begonnenen Verhandlungen zur Höhe des Ausgleichsanspruchs deutet sich Konsens an.

# Digitalisierung, Kultur, Sport und Benchmarking

Bernd Schroeder

Zum 1. Januar 2019 wurde der IT Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH AÖR) gegründet. Im **ITVSH** gehen das KomFIT, der ITVSH(alt) und der Einheitliche Ansprechpartner auf. Der neue ITVSH ist als Anstalt öffentlichen Rechts ausgestaltet, an der alle schleswig-holsteinischen Gemeinden, Städte, Kreise und Ämter als Träger beteiligt sind.

Die Anfang 2018 projektierte Umstrukturierung wurde damit erfolgreich umgesetzt und bildet die Grundlage zur Stärkung der kommunalen Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung. In den ersten Monaten konnten aufgrund von fünf unbesetzten Stellen beim ITVSH noch nicht alle Themen vollumfänglich aufgegriffen werden. In der Übergangszeit wurden externe Projektmitarbeiter hinzugezogen. Im 3. Quartal konnten zwei Projektleiterstellen besetzt werden. Weitere drei Stellen wurden im Oktober 2019 besetzt.

Der ITVSH hat zum Jahresanfang 2019 die Umsetzung des OZG (Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs) als vorrangiges Thema priorisiert. Der ITVSH übernimmt die Rolle der zentralen Koordinierung zwischen den Kommunen, zum Land sowie zu Dataport. Die Umsetzung des OZG soll mit einer weitreichenden Nachnutzung der Online-Dienste so erfolgen, dass Musterlösungen durch alle Verwaltungen im Land genutzt werden können. Die Grundlagen dafür wurden in gemeinsamen Workshops und durch ein abgestimmtes Vorgehensmodell gelegt.

Die Umsetzung des OZG stellt die Kreise vor große Herausforderungen. Der OZG-Umsetzungskatalog umfasst 575 Verwaltungsleistungen, die bis Ende 2022 online angeboten werden müssen. Ein Großteil der Leistungen liegt im kommunalen Vollzug. Es handelt sich beim OZG um ein Großprojekt, das nur mit einem gemeinsamen Vorgehen, koordiniert durch den ITVSH, wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Insgesamt ist zu festzustellen, dass die **Digitalisierung** immer mehr Bereiche in den Verwaltungen verändert. Neben dem OZG beschäftigen E-Rechnung, E-Akte, die internetbasierte Fahrzeugzulassung, DigitalPakt Schule, Open Data, Portale für XPlanung und XBau, Ratsinformationssysteme, das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach und viele weitere Themen die Verwaltungen.

Steigende Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gehen damit einher. Die Themenvielfalt und die steigende Komplexität der Einzelthemen machen eine enge Koordinierung zwischen den beteiligten Stellen und innerhalb der Verwaltungen nötig. Um die erforderlichen Fachkräfte hat sich ein Wettbewerb entwickelt.

Im Zuge der oben beschriebenen Umstrukturierung wurde das Breitbandkompetenzzentrum (BKZSH) zum eigenständigen Verein – getragen von den Kommunalen Landesverbänden. Das BKZSH dient dabei weiterhin als zentrale Beratungs- und Koordinierungsstelle des Landes, der Kommunen und der kommunalen Gebietskörperschaften mit dem Ziel, alle Akteure im Land beim flächendeckenden Glasfaserausbau zu unterstützen.

In Schleswig-Holstein wird der **Glasfaserausbau** bis in die Gebäude (FTTB "Fibre to the Building") maßgeblich von kommunalen Zweckverbänden und kommunalen Stadt- und Gemeindewerken vorangetrieben. Mit Stand Juni 2019 waren 40 % der Hausadressen in Schleswig-Holstein „homes passed“ erschlossen, d.h. die Glasfaserleitungen lagen vor den Häusern in den Gehwegen. 31% der Hausadressen verfügten schon über einen direkten Glasfaseranschluss (homes connected). Mit diesen Zahlen an echten Glasfaseranschlüssen ist Schleswig-Holstein weiterhin führend in Deutschland.

In Schleswig-Holstein wurden bislang 12.000 km Glasfaser verlegt, weitere 15.000 km befinden sich im Bau oder konkreter Planung. Die weiteren Ausbauschnitte werden angesichts steigender Baukosten und der aufwendigen Erschließung der Außenlagen zusätzliche Mittel erfordern. Zu begrüßen ist daher die Aufstockung der Fördermittel durch das Land. Dringend erforderlich bleibt eine Aufstockung und Ausweitung der Bundesförderung, u.a. für „graue Flecken“.

Mehr als 60 Betriebe und Institutionen, darunter der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, haben sich dem **Bündnis für den Glasfaserausbau** angeschlossen und ein Memorandum zum beschleunigten Glasfaserausbau unterzeichnet. Dieses Bündnis sorgt für eine breite Vernetzung und politische Abstimmung zur Stärkung des Glasfaserausbaus. Mit dem Memorandum verpflichteten sich die Bündnispartner darauf, das Ziel eines flächendeckenden Glasfaserausbaus bis 2025 zu unterstützen.



In diesem Kontext ist die **Mobilfunkversorgung** zu thematisieren. Die kürzlich abgeschlossene Versteigerung der 5G-Frequenzen hat die Aufmerksamkeit auf die immer noch lückenhafte Mobilfunkabdeckung verstärkt. Die zukünftig benötigten Funkmasten können nur mit einem Glasfaseranschluss leistungsfähig sein. Die künftigen Weichenstellungen sollten berücksichtigen, dass die kommunal getragenen Zweckverbände über eine Infrastruktur verfügen, die als Grundlage für den 5G-Ausbau genutzt werden kann. Wo es möglich ist, sollte die Wertschöpfung bei den Kommunen verbleiben. Zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung wird - wie beim Glasfaserausbau - eine enge Abstimmung zwischen Anbietern, Land und Kommunen erforderlich sein.

Im Bereich der **Sportstättenförderung** wurden in den Jahren 2018 und 2019 zusätzliche Landesmittel zur Verfügung gestellt. Die Kreise profitieren aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl der Sportstätten im Eigentum der Kreise nur im geringen Maße von den Förderungen. Die aufwachsende Landesförderung in kommunale Sportstätten ist gesamtkommunal positiv zu bewerten, auch wenn sich der erhebliche Sanierungsstau nur langsam abbauen lässt.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Landesregierung beauftragt, einen „**Zukunftsplan Sportland Schleswig-**

**Holstein**“ zu erarbeiten. An diesem wissenschaftlich begleiteten Projekt sind die Kommunalen Landesverbände, der Landessportverband sowie die Sportfachverbände und -vereine beteiligt. Das Projekt soll im Sinne eines landesweiten Sportentwicklungsplans Auskunft über das aktuelle Sportverhalten der Bevölkerung, deren Wünsche und Bedürfnisse und deren Einschätzung zum Sporttreiben der Zukunft geben. Darüber hinaus sollen Empfehlungen für die Schulen, Sportvereine und Verbände sowie für die Kommunen, Kreise und für die Landesregierung für die nachhaltige Sicherung der Rahmenbedingungen für Sport und Bewegung im Land erarbeitet werden. Zur Datenerhebung fanden Befragungen der Bevölkerung sowie der Schulen und Vereine statt. Zusätzlich wird die Statistik zur Anzahl und zur Beschaffenheit der kommunalen Sportstätten zum Stichtag 1.10.2019 neu erhoben. Diese Daten und die Ergebnisse des Zukunftsplans werden u.a. als Grundlagen für die kommenden Programmschwerpunkte und die Höhe der Sportstättenförderung dienen.

Im April 2019 hat das Innenministerium erstmalig eine Förderrichtlinie für den Bereich **E-Sport** herausgegeben. Parallel hat sich eine breite Debatte entwickelt, ob E-Sport überhaupt als Sport anzuerkennen ist. Im o.g. Zukunftsplan findet auch dazu ein Diskurs statt.

# Rettungsdienst

Thomas Jürgensmann

Ausgehend von der wachsenden Inanspruchnahme stationärer Notfallambulanzen und einer sinkenden Inanspruchnahme des durch die Kassenärztlichen Vereinigungen organisierten ärztlichen Notdienstes und einer damit einhergehenden Belastung von stationären Notfall-Einrichtungen und der Rettungsdienste, präsentierte Bundesgesundheitsminister Spahn Ende 2018 die ersten Eckpunkte zu seiner Reform der Notfallversorgung. Auf die Eckpunkte zu seiner Reform der Notfallversorgung folgte im Sommer 2019 der **Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Reform der Notfallversorgung** des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die weitgehend unverbundenen Versorgungsbereiche der Notfallversorgung effektiver und effizienter zu organisieren und eine bessere Steuerung der Patienten durch die Notfallstrukturen zu ermöglichen.

Auch wenn die stichpunktartig aufgeführten Eckpunkte des Reformvorhabens dem einen oder anderen auf den ersten Blick als interessante und geeignete Lösung erschienen, wurde bei der genauen Betrachtung des Gesetzentwurfs sehr deutlich, dass mit einem derartigen Gesetzentwurf die notwendige Reform der Notfallversorgung nicht gelingen kann.

Wenn lückenhafte Öffnungs- und unzumutbare Wartezeiten in den Anlaufpraxen sowie die Ausdünnung beim aufsuchenden kassenärztlichen Notdienst die Hilfesuchenden zwangsläufig in die sehr gut organisierten und schneller verfügbaren Systeme der Rettungsdienste, Rettungsleitstellen und stationären Notfallversorgung treiben, ist das nachzuvollziehen. Nicht nachzuvollziehen ist aber, wenn dann die funktionierenden Bereiche der Notfallversorgung im Wesentlichen in den Mittelpunkt eines Reformvorhabens gerückt werden sollen. So sollen die Einflussmöglichkeiten der Krankenkassen, z. B. bei der Festlegung der Rettungswachenstandorte, erheblich vergrößert werden. Zugleich sollen die finanziellen Verpflichtungen der Krankenkassen im Rettungsdienst erheblich reduziert werden. Während die Einflussmöglichkeiten der Krankenkassen vergrößert werden sollen, sollen hingegen die Einflussmöglichkeiten der Kreise und kreisfreien Städte erheblich reduziert werden. Erschwerend hinzu kommen vage Finanzierungsregelungen, die keine Aussage zulassen, mit welchen Kosten die Länder, Kreise und kreisfreien Städte zukünftig belastet

werden sollen. Was genau den Bund, die Länder und die Krankenkassen dazu befähigt, die Notfallversorgung zu retten, bleibt hingegen unklar.

Zweifelsfrei enthält der Gesetzentwurf auch gute Ansätze, die in Schleswig-Holstein aber ganz ohne die vom BMG angestrebte Grundgesetzänderung oder die Einbindung des Rettungsdienstes in das SGB V schon jetzt z. B. im Rettungsdienstgesetz verankert sind. Der Diskussionsentwurf enthält aber auch Ansätze, die sich in Schleswig-Holstein schon in den letzten Jahren nicht bewährt haben. So hat der hiesige Landesgesetzgeber beispielsweise bei der letzten Novellierung des Rettungsdienstgesetzes im Jahr 2017 es für notwendig gehalten, die Einflussmöglichkeiten der Krankenkassen zu reduzieren. Wie bei vielen Regelungen in dem Gesetzentwurf ist vor diesem Hintergrund fraglich, warum die Erfahrungen der stationären Notfalleinrichtungen und des Rettungsdienstes so wenig berücksichtigt wurden? Angesichts der großen und organisationsübergreifenden Kritik bleibt abzuwarten, ob sich das Reformvorhaben in dieser Art durchsetzen wird.

In dem vom OLG Düsseldorf initiierten Verfahren zur Vergabe von rettungsdienstlichen Leistungen in der Stadt Solingen hat der EuGH am 21.03.2019 geurteilt, dass die **Bereichsausnahme** im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport umfasst. Demnach können Kreise und kreisfreie Städte bei der Vergabe von rettungsdienstlichen Leistungen auswählen, ob sie die rettungsdienstlichen Leistungen öffentlich ausschreiben oder die rettungsdienstliche Leistung unter bestimmten Bedingungen ohne öffentliche Ausschreibung an gemeinnützige Hilfsorganisationen vergeben. Die Auslegung der Bereichsausnahme war insbesondere zwischen privaten Rettungsdienstunternehmen und Hilfsorganisationen in anderen Ländern stark umkämpft.

In Schleswig-Holstein kann der Rettungsdienststräger gemäß § 5 Absatz 1 SHRDG Dritte damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen. Damit hat die Landesregierung bereits im Jahr 2017 den Rettungsdienststrägern ein weitreichendes Organisations- und Auswahlermessen einräumt bzw. dem Rettungsdienststräger, sofern er die Leistung nicht selbst erbringt, offen gelassen, ob er gemeinnützige und gewerbliche Anbieter

mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragt. Hervorzuheben ist, dass jeder Rettungsdienststräger schon jetzt Leistungen zur Bewältigung von Großschadensereignissen in seine Auswahlentscheidung einbeziehen kann. Somit können die Rettungsdienststräger nicht nur die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport bei der Auswahlentscheidung berücksichtigen, sondern auch die Bewältigung von Großschadensereignissen. Mit dem Urteil des EuGH wurde ein wesentlicher Grundstein für die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme im Rettungsdienst gelegt. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Bereichsausnahme ist davon auszugehen, dass durch die weitere Rechtsprechung in den nächsten Jahren die weiteren Weichen für die Bereichsausnahme gestellt werden. Dies kann auch mit einer Anpassung des hiesigen Rettungsdienstgesetzes einhergehen.

Seit der Einführung des **Berufsbildes der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters** im Jahr 2014 war zwischen den Rettungsdienststrägern und den Krankenkassen strittig, wer die Kosten für die Ausbildung zu tragen habe. Auch wenn die Kosten für die Ausbildung gemäß Rettungsdienstgesetz im Jahr 2015 auch deklaratorisch den Kosten des Rettungs-

dienstes zugeordnet wurden, führte die Streitigkeit zu zahlreichen Schiedsstellen- und Verwaltungsgerichtsverfahren. Sowohl die Schiedsstelle als auch das Verwaltungsgericht folgten den Anträgen der Rettungsdienststräger und stellten in den Beschlüssen klar, dass die Kosten für die Ausbildung der Notfallsanitäter den Kosten des Rettungsdienstes zuzuordnen sind. Im Jahr 2015 folgte seitens der Kostenträger der Antrag auf Zulassung zur Berufung beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht. Nach mehreren Jahren lehnte das Schleswig-Holsteinische Obergericht Ende 2018 die Zulassung zur Berufung ab.

Aufgrund der Streitgegenstände in den Verwaltungsgerichtsverfahren wurde klargestellt, dass die Kosten für die Ausbildung der Notfallsanitäter mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 28.08.2015 (GVOBl. 2015, S. 304) den Kosten des Rettungsdienstes zuzuordnen sind. Offen bleibt, wie mit den Kosten für die Ausbildung der Notfallsanitäter zu verfahren ist, die vor der Gesetzesänderung angefallen sind. Dieses ist aber mittlerweile Gegenstand von anderen Schiedsstellen- und Verwaltungsgerichtsverfahren.





# Personal

Im Berichtszeitraum hat es im Vergleich zum Vorjahr auf der Ebene der Referenten keine Veränderungen gegeben.

Der maximale Planbestand an Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beträgt 7,0. Rechnet man die VZÄ aller Referenten zusammen, besteht der Personalkörper in diesem Bereich aufgrund von geringfügigen Teilzeitbeschäftigungen derzeit aus 6,6 VZÄ.

Zur Unterstützung der Geschäftsstelle konnte zum 01.04.2019 für ein Jahr eine juristische Nachwuchskraft im Rahmen einer Abordnung vom Land akquiriert werden. Durch Umverteilungen in den Fachreferaten der Geschäftsführung und der stv. Geschäftsführung konnten so elternzeitbedingte Abwesenheiten des GF kompensiert werden.

Die im Jahr 2018 vorgenommene Neustrukturierung im Assistenzbereich hat sich bewährt. Insgesamt besteht der Personalkörper im Assistenzbereich aus 4,6 VZÄ.

Die Arbeit der Geschäftsstelle wurde im Bereich Öffentlichkeitsarbeit von einem studentischen Mitarbeiter unterstützt. Die studentische Mitarbeiterin im Bereich Recht ist nach Beendigung ihres Studiums im Februar 2019 ausgeschieden, eine Nachbesetzung ist derzeit in Planung.

Der SHLKT hat im Berichtszeitraum wiederum Praktikums- und Referendarstationen für die Ausbildung in der Verwaltungsstation angeboten.

Funktion	Anzahl	Max. Eingruppierung
Geschäftsführung	1	B 6
Stv. Geschäftsführer	1	B 2
Referenten	5	A 13 bis A 16 (oder vergleichbare EG nach dem TVöD)
Assistenz	5	EG 6 bis EG 8
Studentische Mitarbeiterinnen	2	450 Euro-Basis
Fahrer	2	450 Euro-Basis

Hinzu kommt die Koordinierungsstelle Rettungsdienst (1 VZÄ zzgl. 0,25 VZÄ Assistenz), die eine gemeinsame Einrichtung mit dem Städteverband Schleswig-Holstein ist und über die Kosten des Rettungsdienstes von den Krankenkassen refinanziert wird.

Zum 01.10.2019 konnte bei der Koordinierungsstelle Rettungsdienst eine weitere Stelle (1 VZÄ) für das Projekt „Einführung des Behandlungskapazitätenachweises und der zentralen Stelle für die trägerübergreifende Qualitätssicherung im Rettungsdienst“ besetzt werden. Das Projekt ist auf drei Jahre befristet und wird vollständig durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein gefördert.



# Haushalt

Die Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages hat sich in ihrer Sitzung am 26.04.2019 mit dem Jahresabschluss 2018 befasst, der mit einem negativen Jahresergebnis von rd. 113 Tsd. Euro abschließt. Am 25.10.2019 hat die Mitgliederversammlung den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 verabschiedet. Die Struktur des Wirtschaftsplans ergibt folgendes Bild (Angaben in €):

	Abschluss 2018	Plan 2019	Plan 2020
Gesamterträge	1.780.229,25	1.936.900	2.348.000
davon Mitgliedsbeiträge	1.608.118,08	1.750.900	2.083.000
Personalaufwand	1.175.900,07	1.190.000	1.600.000
Sonstige Aufwendungen	717.631,74	733.000	655.500
Jahresergebnis/ Jahresfehlbetrag	- 113.302,56	+ 13.900	+ 92.900

Für die Wirtschaftsjahre 2017 und 2018 mussten hohe negative Ergebnisse ausgewiesen werden, die in der Bilanz als negatives Vereinsergebnis vorgetragen wurden. Auch für 2019 ist erneut ein negatives Ergebnis nicht auszuschließen. Auch vor diesem Hintergrund sind die Mitgliedsbeiträge 2020 von der Mitgliederversammlung erhöht und auf 0,92 Euro/Einwohner festgesetzt worden.

Mit dem Wirtschaftsplan 2020 soll die Haushaltstransparenz des Verbandes weiter erhöht werden. So werden ab 2020 die Personalaufwendungen brutto veranschlagt, d.h. Personalkostenerstattungen werden gesondert als Ertrag ausgewiesen. Diese Änderung erschwert 2020 naturgemäß den Vergleich mit den Vorjahren..



# Presseschau

1.	08.10.2018	Kommunale Landesverbände zur Schulbauförderung: Immenser Sanierungsstau erfordert einen Masterplan
2.	27.11.2018	Neues Kommunales Kompetenzzentrum für Digitalisierung auf den Weg gebracht
3.	10.01.2019	Digitalisierung der Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein: Konstituierende Sitzung des IT Verbunds Schleswig-Holstein (ITVSH)
4.	14.01.2019	Kommunale Erwartungen an das Jahr 2019
5.	16.01.2019	Kreise für den Fall eines „Blackouts“ gut gerüstet
6.	22.02.2019	Kreise erwarten eine unverzügliche Entscheidung des Umwelt- und Landwirtschaftsministers zur weiteren Zulässigkeit von Tiertransporten in Drittländer, in denen Tierschutzstandards regelmäßig nicht eingehalten werden
7.	27.02.2019	Digitalpakt Schule - den Wandel im Bildungsbereich gemeinsam gestalten
8.	07.03.2019	Landkreistag: Hohe Unternehmergewinne mitursächlich für steigende Pflegekosten
9.	13.03.2019	Landkreistag begrüßt die Übernahme des Tarifabschlusses für die Landes- und Kommunalbeamten
10.	14.03.2019	Landkreistag sieht in den Eckpunkten zur Kita-Finanzierung gute Ansätze, aber auch Nachbesserungsbedarf
11.	22.03.2019	Alles zurück auf Anfang: Zum Erlass des Umweltministeriums zu Rindertransporten in Drittstaaten
12.	25.03.2019	Landkreistag begrüßt heutige Klarstellung zum Erlass zu Rindertransporten in Drittstaaten
13.	26.04.2019	Erwartungen des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages an einen neuen Kommunalen Finanzausgleich

14.	08.05.2019	SHLKT zu Tiertransporten in Drittstaaten: Das Umwelt- und Landwirtschaftsministerium steht weiterhin in der Pflicht, Rechtssicherheit für die Kreisveterinäre zu schaffen und geltendes Tierschutzrecht durchzusetzen
15.	14.05.2019	Gutachten zum Kommunalen Finanzausgleich bestätigt: Kommunen über Jahre unterfinanziert
16.	23.05.2019	Gemeinsam für gleichwertige Lebensverhältnisse - „Bleibeperspektiven“ durch Infrastruktur- und Förderpolitik
17.	24.06.2019	Kommunale Landesverbände lehnen Kürzungen der Finanzausstattung der Kommunen strikt ab
18.	05.09.2019	Tiertransporte in Drittstaaten
19.	18.09.2019	Kommunen lehnen Kürzungen der Kommunalen Finanzausstattung strikt ab und fordern eine faire Behandlung im Kommunalen Finanzausgleich
20.	25.10.2019	Kreise in Schleswig-Holstein einig: Die bisherigen Zusagen des Landes zur Ausgestaltung des neuen Kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2021 sind nicht ausreichend
21.	25.10.2019	Kreise in Schleswig-Holstein wollen bei der Schaffung und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum unterstützen

## Öffentlichkeitsarbeit

Auch im vergangenen Geschäftsjahr hat sich der Landkreistag der Verbesserung seiner Öffentlichkeitsarbeit gewidmet. Mit der Neugestaltung der Internetpräsenz im Sommer dieses Jahres wurde das digitale Aushängeschild des Verbandes aufpoliert und in eine aktuelle, übersichtliche und optisch zeitgemäße Form überführt. Der monatlich erscheinende digitale Newsletter konnte sich etablieren und erreicht mittlerweile eine Vielzahl von Personen auch innerhalb und außerhalb von Kreispolitik und -verwaltung.

Die Presseaktivitäten wurden im vergangenen Jahr noch einmal gesteigert. Mit dem Kommunalen Finanzausgleich und dem Agieren des Umweltministeriums bei der Frage der Zulässigkeit von Tiertransporten in Drittländer ragten zwei Themen heraus, mit denen sich insgesamt knapp die Hälfte der 22 im Berichtszeitraum veröffentlichten Pressemitteilungen auseinandersetzte. Auch wenn der Erfolg von Presseaktivitäten kaum messbar ist, so dürften insbesondere die Mitteilungen und Aktivitäten zur kommunalen Finanzausstattung einen nicht unwichtigen Beitrag dazu geleistet haben, dass das Land von seiner zunächst restriktiven Finanzpolitik abgesehen und den Kompromiss mit der kommunalen Ebene gesucht hat.

## Kommunen bekommen deutlich mehr Geld

**KIEL** Zwei Herzen schlagen in Monika Heinolds Brust. „Als Grüne, die früher selbst in der Kommunalpolitik tätig war, schlägt mein Herz für die Kommunen, und ich bin sehr glücklich. Als Finanzministerin sage ich: ‚Das ist ein großer Kraftakt.‘“

Denn das, was das Kabinett gestern beschlossen hat, kostet das Land richtig Geld. Mit der Nachschiebeliste für den Haushalt 2020 wird nicht nur die Digitalisierung in den Schulen, der Verwaltung und der Polizei mit zusätzlichen 36,5 Millionen Euro gefördert, sondern vor allem die Kommunen entlastet. 30 Millionen Euro bekommen Städte, Kreise und Gemeinden zusätzlich vom Land. „Die Landesregierung hat den Kommunen eine faire Behandlung zugesagt. Mit dem Haushalt 2020 zeigen wir, dass wir es ernst meinen“, sagt Heinold. Die Kommunen bekämen nun einen „dicken Brocken“. Im Einzelnen erhöht das Land die Zuschüsse bei den Integrationskosten für Flüchtlinge um vier auf neun Millionen Euro. Zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) würden die Zuschüsse um fünf auf 33 Millionen Euro erhöht. Weitere 20 Millionen Euro stellt das Land den Kommunen für die Sozialhilfe zur Verfügung – wie bei den Integrationskosten hatten die Kommunen dort zuvor Kürzungen hinnehmen müssen.

„Das Land hat sich erkennbar bewegt und ist auf die berechnete Erwartungshaltung der Kommunen in Schleswig-Holstein eingegangen“, sagt der Vorsitzende des Landkreistages, Reinhard Sager (CDU).



Quelle: SHZ vom 20.11.

Das war nix. Keine Einigung zwischen Land und Kommunen, beim Finanzausgleichs-Gipfel am Dienstagabend. Dabei hatte sich der stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages Ingo Degner schon auf eine Pizza gefreut, die zur Feier des Tages noch bestellt werden sollte. Doch es gab weder Geld noch Essen. Für Degner beides „eine herbe Enttäuschung“.

Quelle: SHZ vom 20.9.

**KN** Kiel / Landkreistag wirft Minister Versagen vor

Angesichts der juristischen Fragen zu Tierexport-Verboten wirft der Landkreistag Landwirtschaftsminister Jan Philipp Albrecht (Grüne) vor, sich wegzuducken.



Quelle: KN 22.9.

RECHNUNG DES LANDKREISTAGES

Bei der Schulbegleitung in SH explodieren die Kosten



Quelle: SHZ 15.09.

**shz.de**

KOMMENTAR

**Streit um den Finanzausgleich: Daniel Günther hat da etwas unterschätzt**

„Mit seiner Weigerung, den Kommunen deutlich mehr Geld aus dem Finanzausgleich zu geben, macht sich der sonst machtpolitisch so versierte CDU-Chef das Leben selbst schwer“, kommentiert Kay Müller.

von Kay Müller  
19. September 2019, 12:01 Uhr

Das war ein Fehler. Vielleicht der gravierendste, den sich Daniel Günther in seiner bisherigen Zeit als Ministerpräsident erlaubt hat. Denn mit seiner Weigerung, den Kommunen deutlich mehr Geld aus dem Finanzausgleich zu geben, macht sich der sonst machtpolitisch so versierte CDU-Chef das Leben selbst schwer.

Denn die Union hat schon jetzt genug Probleme in den Kommunen. In den Städten kann sie nicht Fuß fassen, in den vergangenen Monaten sind gleich mehrere Bürgermeister abgewählt worden. Und auch auf dem Land ist die einst kommunalpolitisch so starke CDU nicht mehr das was sie einmal war.

In den Verhandlungen über den Finanzausgleich mit den Kommunen der grünen Finanzministerin das Feld zu überlassen, die beharrlich den Landeshaushalt vor weiteren Ausgaben schützen will, wird Günther noch auf die Füße fallen. Geäußert hat er sich am Mittwoch nicht dazu. Seine eigenen Parteifreunde aus den Kommunen werden ihm zeigen, wie viel Macht sie noch in der Union haben – und dass es eben nicht nur den Kieler Jamaika-Sonnenschein gibt, der alles überstrahlt. Jetzt wird sich zeigen müssen, ob der junge Ministerpräsident sich auch im politischen Regen beweisnen und den Zorn in den eigenen Reihen bändigen kann. Dafür müsste er aber erstmal einen Fehler korrigieren. Möglichst schnell.

Quelle: SHZ vom 19.9.

LANDKREISE VERÄRGERT

Ärger um Finanzausgleich in SH: Land enthält Kommunen 186 Millionen Euro vor



Bis Anfang 2021 muss das Land den Kommunalen Finanzausgleich an den tatsächlichen finanziellen Bedarfen anpassen.

Am Dienstag soll es ein Spitzengespräch mit Ministern, Kommunalen Spitzenverbänden und Ministerpräsident Daniel Günther (CDU) geben.

Top Nachrichten

Quelle: SHZ vom 15.9.



# ONLINEZUGANGS- GESETZ 2022

Mit Lösungen von Dataport können Gewerbeanzeigen einfach online erfolgen – und Ihre Bürger\*innen konzentrieren sich auf ihren erfolgreichen Start.



